

Pestalozzi und der Freistaat der III Bünde

Autor(en): **Rufer, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pestalozzi und der Freistaat der III Bünde.

Von Alfred Rufer, Münchenbuchsee.

Im Augenblick, wo die Welt anlässlich der 100. Wiederkehr seines Todestages Heinrich Pestalozzi feiert, dürfte es von einigem Interesse sein, einmal seine Beziehungen zum alten Graubünden zu untersuchen. Diese Beziehungen waren vornehmlich politischer Art. Seit seiner Jugend verfolgte Pestalozzi die Angelegenheiten des Vaterlandes und der Menschheit mit gespanntester Aufmerksamkeit. Grundfalsch ist die landläufige Anschauung, die in ihm nur einen großen, bahnbrechenden Pädagogen sehen will. Er war vielmehr auch ein tiefsinniger sozialpolitischer Denker und Schriftsteller, der seit der Auflösung seines Armenhauses auf dem Neuhof (1780) die Zeitverderbnis, ihre Ursachen und ihre Heilmittel in mehreren Schriften ausführlich darstellte und dabei das Erziehungsproblem von Anfang an nie anders als im Zusammenhang mit der gesamten sozialen Frage behandelte und gelöst sehen wollte.

Pestalozzi stand nun auch mit Bündnern in Verkehr. Die Tatsache kann keinem Zweifel unterliegen. Aber in Ermangelung der nötigen Zeugnisse läßt sich die Frage nach bestimmten Namen leider nicht einwandfrei beantworten. Indes drängt sich uns doch einer förmlich auf, derjenige Heinrich Bansi, jenes Pfarrers und Politikers, dessen Lebensgeschichte Martin Trepp erzählt hat (1908). Bansi war mit mehreren Zürichern bekannt und befreundet, beispielsweise mit Pfarrer Lavater, namentlich jedoch mit dem Kaufmann Johann Caspar Schweizer, der sogar Bansi älteste Tochter an Kindesstatt annahm. Es ist bekannt, daß Schweizer dem Orden der Illuminaten angehörte, jener von dem Deutschen Weishaupt zur „Beförderung häuslicher und sittlicher Glückseligkeit“ gestifteten geheimen Gesellschaft, die zu ihrem Haupt in der Schweiz Pestalozzi hatte. Auch Bansi soll Mitglied gewesen sein. Wenigstens wurde ihm dies von seinen Amtsgenossen vorgeworfen, und er selbst hat niemals widersprochen. Was liegt unter diesen Umständen näher als die Annahme, daß auch Bansi und Pestalozzi einander gekannt hätten? Allein der Hauptgrund unserer Vermutung, daß der Bündner Pfarrer den Einsiedler auf dem Neuhof mit Nachrichten und

Schriften über die Angelegenheiten des Freistaats versorgt habe, liegt in Pestalozzis eigenen Äußerungen über die Veltliner Frage.

Unter den verschiedenen Klagen, die das Tal Veltlin und die Grafschaft Cleven seit 1786 zuerst bei den III Bünden allein, dann seit 1788 auch bei der mailändischen Regierung anbrachten, betraf eine der hauptsächlichsten den Aufenthalt reformierter Bündner im Tale der Adda und der Maira. Da dieser Aufenthalt dem klaren Wortlaut des 33. Artikels des Mailänder Kapituls von 1639 zuwiderlief, so forderten die Untertanen die Auswanderung der Protestanten. In herrschenden Landen waren die Gemeinden willens, den Untertanen entgegenzukommen. Am 9. Juli 1788 verordneten sie zu dem Ende denn auch die genaue Beobachtung des Kapituls. Eine mit der Veltliner Frage betraute Standeskommission verfügte im Januar 1790 ausdrücklich die Emigration und setzte sie auf den 20. Juli desselben Jahres fest. Allein die aristokratische Partei in Bünden, unter der Führung der Familie Salis, die vor allem aus der Duldung der Emigranten in Cleven und Veltlin Nutzen zog, erhob sich sofort wider das Dekret und forderte, daß der Stand beim österreichischen Kaiserhof um die förmliche Aufhebung des 33. Artikels nachsuche. Laut der Mehrenklassifikation vom 5. Juni 1790 hatten 37 Gemeindestimmen diesen Vorschlag gutgeheißen, so daß infolgedessen ein entsprechendes Begehren alsbald nach Wien abging¹.

Einige Tage nach der eben erwähnten Mehrenaufnahme, d. h. am 10. Juni, wandte sich Pestalozzi vom Neuhof aus an einen Minister am Wienerhof, Graf Karl von Zinzendorf. Beiläufig sei erwähnt, daß der letzte Herausgeber von Pestalozzis Werken, Seyffarth, diesen Brief ganz zu Unrecht ins Jahr 1787 verlegt². Indes wäre es auch ohne besondere Kenntnis der Bündner Geschichte möglich gewesen, aus dem Brief selbst zu erkennen, daß er nicht vor 1790 zu datieren sei. Pestalozzi sagt darin nämlich, von Florenz aus habe ihm der Kaiser erlaubt, direkt an ihn zu schreiben. Als Kaiser kommt nun keineswegs Joseph II. in Betracht, sondern dessen Bruder Leopold, der eben erst den Thron bestiegen hatte, vorher aber Großherzog von Toscana gewesen war. Mit Großherzog Leopold verkehrte Pestalozzi wirk-

¹ Siehe hierüber Rufer, Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins, Bd. I, S. CV.

² Seyffarth, Pestalozzis sämtliche Werke, Bd. I, 1899, S. 281.

lich direkt, mit Kaiser Joseph II. jedoch durch den Minister Zinzendorf.

Im Schreiben vom 10. Juni teilte Pestalozzi Zinzendorf mit, einige bündnerische Partikulare hätten die Republik dahin gebracht, daß sie nun trotz der beschlossenen Auswanderung den Kaiser um die Aufhebung des 33. Artikels angehe. Da es sich indes bei der Frage der Religionsduldung um nichts anderes handle, als um die Verteidigung eines sowohl den untertänigen als den herrschenden Landen gleich schädlichen Familienprivilegs, so frage er an, ob es ihm erlaubt sei, über diesen Gegenstand etliche Bemerkungen einzusenden.

Auf Zinzendorfs Bescheid hin gingen hierauf unterm 9. Juli 1790 Pestalozzis Bemerkungen nach Wien ab³. Darin bestimmt er vorerst die Natur des Kapitulats von 1639. Er erklärt, daß es als eine unter spanischer Vermittlung zu gunsten des Veltlins geschlossene und diesem gewisse Privilegien zusichernde Verpflichtungsakte der Republik angesehen werden müsse. Das Begehren der Bünde setze voraus, daß die Republik und Mailand die Befugnis haben, die kapitulatmäßigen Privilegien der Untertanen willkürlich und wider deren Willen aufzuheben. Daß Pestalozzi Bünden und Mailand diese Befugnis nicht zuerkennt, das sagt er nicht ausdrücklich, ergibt sich aber aus seiner Definition des Vertrags von 1639 ohne weiteres von selbst. Sodann wird ausgeführt, vor 1620 habe freilich im jenseitigen Rätien Religionsfreiheit bestanden; damals seien jedoch auch die Veltliner selbst in religiöser Hinsicht gespalten gewesen. Heute aber gebe es unter ihnen keine Religionstrennung mehr. Die Forderung nach Duldung der Protestanten bedeute folglich nichts anderes, als daß das Volk der untertänigen Provinzen Veltlin und Cleven gegen seinen Willen und seine Vorrechte andersgläubige Bündner unter sich dulden solle.

Nach diesen Feststellungen wirft der Verfasser die Frage auf, welches die Folgen der Aufhebung des 33. Artikels für das

³ Zinzendorf gab der Denkschrift die Überschrift: „Über die Frage: Ist es für das Veltlin erwünscht oder nicht, daß dem 33. Artikel der ehemals zwischen dem Herzog von Mailand und der Republik Bünden geschlossenen Convention zuwider, den Protestanten gestattet werde, sich in dem Veltlin niederzulassen?“ Abgedruckt in Seyffarth, Bd. I, S. 289—292.

herrschende und das beherrschte Volk sein würden. Um sie zu beantworten, beruft sich Pestalozzi in erster Linie auf die Geschichte. Er behauptet, daß die reformierten Bündner vor 1620 die katholischen Untertanen gedrückt und schließlich zur Revolution getrieben hätten. Diese Behauptung ist zum mindesten übertrieben. Mit mehr Recht führt er weiter an, daß gegenwärtig die Veltliner und Clevner den Aufenthalt der reformierten Bündner als Hauptquelle der Eingriffe in die kapitulatmäßige Verfassung betrachten. Er weist auch darauf hin, daß in herrschenden Landen die Mehrzahl der Bürger ohne Begriffe von der Regierung der untertänigen Provinzen sei und daß die oberherrlichen Gemeinden deren Verwaltung etlichen Herren überlassen, die die Ämter kaufen und als Finanzquelle benützen. Es leuchte nun ohne weiteres ein, daß derjenige, der im Veltlin einen ständigen Sitz habe, imstande sei, den Gemeinden für eine Landvogtei mehr zu bieten als solche, die nicht dort wohnen. Treffe die Amtsverleihung eine Gemeinde, wo er nicht selbst wählbar sei, so schieße er einem Landsmann Geld vor, damit dieser die Podestaterei für sich steigern könne. Auf solche Weise werde jedoch der Gewählte vom reichen Bündner im Veltlin abhängig und die Regierung des Amtes gerate in Wirklichkeit in dessen Hand. Schließlich sei letzterer durch seinen ständigen Wohnsitz noch in der Lage, auch die Veltliner selbst in persönliche Abhängigkeit von sich zu bringen, in Streit und Prozesse zu verwickeln zum Vorteil des Landvogts, und da die Syndikatur nicht selten den mächtigen Bündnern in Cleven und im Veltlin ebenfalls Rücksicht schulde, so wäre den Untertanen jedes Schutzmittel gegen Unterdrückung abgeschnitten. Bei dem Anlaß verfehlt Pestalozzi nicht, die Verderblichkeit des bündnerischen Regiments noch stärker hervorzuheben. Nach ihm liegt sie in der Vereinigung des Amtmanns, Gesetzgebers, Richters und Fiskals in einer Person, in der Übung, alle Strafen durch Geld tilgen zu lassen, im Mißbrauch der Grida generale, die vom Amtmann ohne Rücksicht auf Sittlichkeit und Volksglück, einzig zu dem Zweck erlassen werde, um seinen Beutel zu füllen.

Würde nun der 33. Artikel ganz aufgehoben, erhielten die Bündner das freie Niederlassungsrecht, so liefen die Untertanen Gefahr, daß ihnen alle Erwerbszweige von jenen entrissen würden. Blicke die Duldung dagegen auf die damals bereits in

Cleven und Veltlin niedergelassenen Protestanten beschränkt, so würde deren Übergewicht diesseits und jenseits des Bernina und des Splügen immer größer. Weiterhin widerlegt der Verfasser die Behauptung, daß die Duldung in religiöser Hinsicht lediglich ein Gleichheitsrecht in der Republik herstelle. Das Übergewicht in Bündlen, sagt er, sei bereits auf Seiten der Reformierten. Weder hier noch im Veltlin hätten die Katholiken den nämlichen Einfluß wie die Reformierten. Im 33. Artikel erblickt Pestalozzi vielmehr ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung des bis jetzt nur zu sehr leidenden Gleichheitsrechts. Im übrigen findet er für den Geist der Bitte bezeichnend, daß die Republik die Religionsfreiheit, die sie für die Untertanenlande beansprucht, in herrschenden Landen nicht einführe; in mehreren Hochgerichten verliere ein Einwohner bei einer Glaubensänderung sogar sein Bündner Recht.

Fernab von Graubünden, vom Neuhof aus, greift Pestalozzi in die große Auseinandersetzung zwischen dem Veltlin und der bündnerischen Oberherrschaft ein. Er nimmt entschieden Partei für die Sache des Veltlins. Was er über die Natur des Kapitulats von 1639 sagt, stimmt überein mit der These, die die Veltliner seit einigen Jahren verfochten und die namentlich Alberto de Simoni von Bormio 1788 in seinem Ragionamento giuridico-politico eingehend dargelegt hat. Desgleichen sind die Gründe, mit denen er den Aufenthalt der Protestanten bekämpft, ungefähr dieselben, die vom Veltlin längst vorgebracht wurden und die allmählich auch die bündnerische Opposition sich angeeignet hatte. Wer Pestalozzi kennt, wird sich nicht wundern über diese so unzweideutige Parteinahme zu gunsten der bündnerischen Untertanen. Er sieht eben, daß sie in der Emigrationsfrage das geschriebene Recht ganz auf ihrer Seite haben, daß der kapitulatwidrige Aufenthalt von Bündnern diesen in bezug auf die Verwaltung der Ämter eine unberechtigte Vorzugsstellung verschafft, die sie nicht etwa zum Wohl der Untertanen brauchen, sondern zur Befestigung und Erweiterung ihres persönlichen Besitzes und ihres politischen Einflusses sowohl südlich als nördlich des Splügen und des Bernina. Er sieht in den Veltlinern und Clevnern die Opfer eines Regiments der Willkür und der Selbstsucht. Daß er gleichsam den Stab bricht über die bündnerische Verwaltung, versteht sich ohne weiteres bei einem Manne, der gegen die All-

machtsansprüche der Regenten einen mit den Jahren stets heftiger werdenden Kampf führte, der für alle Völker gesetzlich genau festgelegte Rechte und Pflichten forderte und der jede Gesetzgebung, jede Regierung verurteilte, die sich nicht die Förderung des materiellen Wohls, des Hausglücks und die geistige und sittliche Veredlung des Volks zur ersten und wichtigsten Staatsaufgabe machte.

Verrät Pestalozzis Denkschrift auch einen tiefen Einblick in die damaligen Verhältnisse des Freistaats der III Bünde im allgemeinen und die so vielgestaltige Veltliner Frage im besondern, so wird sich doch jedermann sofort sagen, daß seine Dazwischenkunft von antisalisscher Seite angerufen worden sein müsse. Der Umstand, daß er bereits fünf Tage nach der Mehrensaufnahme sich an Zinzendorf wandte, beweist zweifelsohne, daß er von Chur aus sofort Nachricht erhalten hat und wohl auch angegangen worden ist, seinen Einfluß beim Wiener Hof geltend zu machen, damit das Manöver der Salis vereitelt werde. Wer hat dies getan? Wieder tritt Bansi Gestalt vor unsere Augen. Er hielt sich damals tatsächlich in Chur auf und konnte deshalb die ihm hier zugeschriebene Rolle füglich gespielt haben. In unserer Annahme werden wir sodann noch bestärkt durch die Überlegung, daß Pestalozzis weiter oben verzeichnete Ansichten sich völlig mit denen Bansi decken. Einige Wochen vorher hat Bansi sie in einer anonymen Schrift veröffentlicht; sie führt den Titel: „Über die wahre Lage der vom mailändischen Capitulat festgesetzten und von den Ehrsamten Räten und Gemeinden immer anerkannten Unbefugtheit eines anhaltenden Aufenthalts der reformierten Bündtner in Unterthanen Landen.“⁵ Bansi galt bei seinen Gegnern längst als ein Spion der Veltliner; soeben war er von der Synode deshalb auch ausgeschlossen worden. Persönlich verfolgt und mit seiner Partei in schärfsten Kampf gegen das herrschende Regiment verwickelt, ist es sehr wohl glaubhaft, daß er auch den Volksmann im Aargau zu Hilfe rief. Bis auf weiteres halten wir also dafür, daß Heinrich Bansi Pestalozzis Vertrauter in Bünden gewesen sei.

Indes blieben Pestalozzis Vorstellungen erfolglos. Wien verzichtete darauf, die Vollziehung des 33. Artikels zu verlangen, sofern die Republik die übrigen Klagen der Veltliner abstelle.

⁵ Siehe Rufer, a. a. O., S. CX.

Pestalozzi, durch Zinzendorf von diesem Beschluß unterrichtet, erwiderte, er verehere die Grundsätze des Kaisers. Es ist hier nicht der Ort, den fernern Verlauf dieses Geschäftes zu zeigen; es genüge die Bemerkung, daß es später nicht nur zur Emigration führte, sondern schließlich sogar mit dem Verlust des Veltlins endete.

Von 1790 an fehlen uns für die Dauer einiger Jahre alle nähern Zeugnisse über Pestalozzis Verhältnis zu Graubünden. Erst nach der Sémonville-Affäre wird dieses Dunkel wieder ein wenig gelichtet, und zwar von der französischen Diplomatie.

Pestalozzi verbrachte den Winter von 1793 auf 1794 in Richterswil am Zürichsee bei einem Verwandten. Nachdem ihm die französische Nationalversammlung am 26. August 1792 das französische Bürgerrecht erteilt hatte, war Frankreich sein zweites Vaterland geworden. Überhaupt erblickte er in der Sache der französischen Nation längst die Sache der emporstrebenden Menschheit. Er wünschte denn auch von ganzem Herzen den Sieg der Republikaner im gewaltigen Kampfe mit der europäischen Koalition, der neben Österreich und Preußen auch England, Spanien und Piemont angehörten.

Hier in Richterswil suchte ihn nun sein Gesinnungsgenosse, der bereits erwähnte J. C. Schweizer, auf. Schweizer war 1785 nach Paris übergesiedelt und hatte sofort Partei für die Revolution ergriffen. Jetzt war der schwärmerische Freiheitsfreund förmlich in den Dienst der fränkischen Republik getreten. Er erschien als diplomatischer Agent der französischen Regierung und sollte nach Bünden hinauf gehen. Die Gefangennahme der zwei Gesandten Sémonville und Maret zu Novate, am Lago di Mezzola, im Juli 1793, durch Organe der mailändischen Regierung, die Kapitulation des Bundstags vor Österreich, das durch mehrfache Drohungen jede Untersuchung der nähern Umstände des mit Hilfe einiger Bündner ausgeführten Attentats auf das neutrale Gebiet des Freistaats verhinderte, überzeugten Frankreich, daß sich das Wiener Kabinett in Bünden alles erlauben durfte. Die Gefahr war also groß, daß dieses Alpenland ganz dem Kaiser anheimfalle und Frankreich dadurch den einzigen Verbindungsweg zu Land mit Venedig und der Levante auch noch einbüße. Um hier dem feindlichen Einfluß entgegenzutreten, Bünden mit der Schweiz in engere Beziehungen zu bringen und die herrschen-

den und untertänigen Lande miteinander auszusöhnen, das war die Schweizer gestellte Aufgabe⁴.

Kaum war Schweizer von Paris in Zürich eingetroffen, so schlug er seinem Minister vor, den französischen Ehrenbürger Pestalozzi in den Dienst der Republik zu nehmen, damit er helfe, Bünden zu beobachten und zu bearbeiten. „Er ist ein geborner Patriot, eine reine und ehrliche Seele, mit weitem Blick, von unermüdlichem Eifer.“ Pestalozzi sollte unter Schweizers Leitung arbeiten, um seiner Sendung den gewünschten Erfolg zu sichern. Schweizer wußte, daß Pestalozzi als Schriftsteller in dürftigen Umständen lebte; er kannte seinen Drang nach fruchtbringender, praktischer Arbeit an der Veredlung des Volkes. Aber dennoch ist anzunehmen, daß er seinen Vorschlag nicht ohne vorherige Zustimmung Pestalozzis seinem Minister unterbreitet habe.

Möglicherweise trafen sich die zwei Freunde nun persönlich. In seinem Bericht vom 5. Januar 1794 kam Schweizer auf seinen Vorschlag zurück. Pestalozzi soll 4000 Franken Jahresgehalt erhalten. Desgleichen wünscht Schweizer Heinrich Bansi mit 3000 Franken Gehalt anzustellen als Geheimagent für Bünden.

Schweizer reiste nun an die Bündner Grenze. Er traf hier mit einigen Patrioten aus diesem Freistaat zusammen, die ihm begreiflich machten, daß er besser tue, nicht nach Chur zu kommen, da die Lage der III Bünde noch nicht reif sei für die Aufnahme eines Vertreters der französischen Republik. Schweizer kehrte darum zurück und begab sich nach Richterswil zu Pestalozzi. Er berichtete von hier aus unterm 29. Januar an seinen Minister über seine Reise nach der Bündner Grenze und äußerte sich dahin, ein Mittel, in Bünden etwas auszurichten, wäre, durch Pestalozzi eine Broschüre verfassen und verbreiten zu lassen, worin Österreichs Treulosigkeit in der Sémonville-Affäre in einfacher, volkstümlicher Sprache geschildert würde. Abermals wiederholte er den Vorschlag, sowohl Pestalozzi als Bansi in Frankreichs Dienst zu nehmen. Er sandte mit seinem Bericht vom 8. Februar seinem Minister auch Pestalozzis Denkschrift ein, worin dieser versuchte, Frankreich zum Massenanbau von Kartoffeln zu bewegen. Bald wünschte er noch, daß Pestalozzi den Auftrag erhalte, eine Broschüre zu verfassen über das Interesse

⁴ Siehe Rufer, a. a. O., S. CLII ff. Dasselbst finden sich auch die Quellenangaben für die Sendung Schweizers.

der Schweiz an der Erhaltung der französischen Republik. Unterm 3. März meldete er von Zürich aus nach Paris, eine Erhebung in Bünden werde bald erfolgen (in Wirklichkeit war sie bereits ausgebrochen); wieder forderte er, daß Pestalozzi und Bansi angestellt werden; denn solange diese zwei Sanscülotten nicht das Brot der Republik essen würden, könnten sie nicht nach Chur gehen. Insbesondere sollte es Pestalozzis Aufgabe sein, in die finstern und einsamen Täler des Oberlandes, wo die erklärten Feinde der Republik, die katholischen Geistlichen, noch ganz herrschten, die Fackel der Wahrheit zu tragen.

Allein Schweizer fand mit seinen Anträgen in Paris kein Gehör. Man erkannte dort, daß Bünden vorläufig nicht zu helfen, daß es also ratsam sei, jede Spannung zwischen diesem fernen Land und seinem übermächtigen Nachbarn zu vermeiden, damit eine Besetzung der Pässe des erstern durch Truppen des letztern unterbleibe. Deshalb ließ die Regierung den Plan für die Einrichtung einer Korrespondenz durch Pestalozzi und Bansi fallen. So blieb Pestalozzi die erhoffte Möglichkeit verschlossen, in Bünden für eine nähere Verbindung mit der Schweiz und die Sache der Freiheit zu wirken.

Schließlich wollen wir noch einer persönlichen Begegnung einiger Bündner mit Pestalozzi gedenken. Letzterer war in Stans, mitten unter seinen Waisen. Eines Tages wurde er hier von einigen Bündner Patrioten, die im Herbst 1798 aus ihrem Vaterland hatten fliehen müssen, besucht. Lassen wir Pestalozzi selbst das Wort. Er schreibt in seinem Brief über den Aufenthalt in Stans: „Da einige emigrierte Bündner mit einer stillen Träne mir einige Taler für sie (d. h. die Kinder) in die Hand drückten, ließ ich die Männer nicht gehen, ich rief den Kindern und sagte: Kinder, diese Männer sind aus ihrer Heimat entflohen und wissen vielleicht morgen nicht, wo sie selber ein Obdach und Auskommen finden, und doch geben sie in ihrer eigenen Not euch diese Gabe; kommt, danket ihnen. Die Rührung der Kinder erregte lautes Schluchzen bei den Männern.“⁶ Ein schönes Zeugnis für die

⁶ Pestalozzi, Über den Aufenthalt in Stans. — Beiläufig sei erwähnt, daß wir eine Schrift von 130—150 Seiten vorbereiten über Pestalozzi und die Helvetik. Subskribenten werden sie zum Vorzugspreis von 2 Fr. erhalten. Subskriptionen sind an uns zu richten.

Menschlichkeit der ungenannten Bündner Patrioten! Und welcher Unterschied zwischen ihrer Geistesverfassung und derjenigen der Föderalisten und Aristokraten der Innerschweiz, die im Herbst 1802, als sie in ihren Tälern wieder die Herrschaft an sich gerissen hatten, aus lauter Haß auf die Helvetik nichts Besseres zu tun wußten, als Pestalozzis Schöpfung, das Waisenhaus, von wo sein Weltruf ausgegangen, aufzulösen!

Nachtrag zu dem Soldatenlied
in der Dezember-Nummer des Monatsblattes 1926.

Von Dr. C. Jecklin, Chur.

In der letzten Dezemberrnummer des „Bündner. Monatsblattes“ habe ich aus einem fliegenden Blatt, das jetzt der Kantonsbibliothek einverleibt ist, ein „Lied auf das Bündner Regiment in niederländischem Dienst 1695“ abgedruckt. Die Nummer war noch nicht versandt, so gelangte die Kantonsbibliothek durch einen glücklichen Zufall in den Besitz eines ansehnlichen handschriftlichen Bandes von Gedichten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, sorgfältig zusammengetragen und geschrieben von „Conrad Michel von der Buocha 1763“. Darin findet sich u. a. S. 156—160 „Ein ander Schön Gesang oder Gedicht von dem fröhlichen Auszug der Reformierten Pündtner zu dem König in Engaland“ mit vorgesetzter Melodie. Dieser Gesang ist nichts anderes als das oben genannte Lied. Der Text weicht an manchen Stellen von dem gedruckten etwas ab. So heißt es z. B.:

1² ein neues Liedlein
2⁷ wir wollens frölich wagen
5⁷ und er selbs muß empfinden
 ob ihn den starken Gott.

Die sechste Strophe steht vor der fünften.

7³ und daß zu einem presente
8 Ein fromer Officier
 hat dient in Frankenreich,
 z'gält möcht in nit verführen,
 er hats aufgaben gleich.
 Wie er hat zugesehen,
 wies mit der Religion
 so schandtlich thun umgehen,
 ist er bald nach hause kon.
9³ er hauset wol der Seelen
11⁴ der brafe hauptman Ticht